
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pferdezeit für Kinder – Stutensee e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee-Blankenloch und ist nach Gründung und Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Dabei verfolgt der Verein diesen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO mit der Zielstellung, planmäßig zur umfassenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht beizutragen und diese zu fördern. Diese Förderung soll insbesondere durch das Erlernen des Umgangs mit Pferden, und zwar sowohl was Pflege von Pferden als auch das Erlernen des Reitens auf Pferden anbetrifft verfolgt werden. Zur Verfolgung des Vereinszwecks im Sinne der Förderung der Erziehung kann der Verein auch mit gemeinnützigen Körperschaften und anderen Organisationen auf dem Gebiet der Erziehung im Sinne des Vereinszwecks zusammenarbeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke setzt der Verein Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen ein.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Ehrenämter werden nach Maßgabe dieser Satzung ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der steuerlich jeweils geltenden Höchstbeträge kann der Verein Mitgliedern oder anderen im Auftrag des Vereins tätigen Personen Ersatz der ihnen entstehenden Aufwendungen für Reisekosten erstatten.
9. Der Verein kann vertreten durch seinen Vorstand zur Erfüllung der Vereinszwecke eine Person in ein Anstellungsverhältnis zu im Fremdvergleich üblichen Vertragskonditionen anstellen, wenn deren Fachkunde und persönliche Integrität gewährleistet ist und die Vereinszwecke insbesondere durch die permanente Betreuung der Pferde und Kinder durch eine dauernd tätige Person, deren Leistungen über das Ehrenamt hinausgehen, verwirklicht werden. Eine derartige Beschäftigung bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, der den Verein insoweit gegenüber einem/einer Angestellten vertritt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, beim Vorstand Anregungen und Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung einzubringen. Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand zu bestimmten, von diesen Mitgliedern beantragten Themenstellungen eine Mitgliederversammlung einberufen und abhalten.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die satzungsmäßigen Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener und satzungskonformer Weise zu unterstützen.

2. Soweit die Mitglieder einen E-Mail-Account unterhalten und ausdrücklich damit einverstanden sind, dass die Kommunikation des Vereins mit ihnen auf diesem digitalen Weg stattfindet, haben sie anlässlich ihres Beitritts oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Verein jeweils ihre aktuelle E-Mail-Anschrift zu hinterlegen. Für den Fall, dass das Mitglied mit der E-Mail-Kommunikation zwischen ihm selbst und dem Verein einverstanden ist, können sämtliche Bekanntgaben und Einladungen durch E-Mail-Versand bewirkt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. In einem derartigen Fall ist dem Mitglied zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss eines Mitglieds ist mit Wirkung zum Kalenderjahresende dann zulässig, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten im Rückstand ist, ohne dass der Vorstand hierfür eine Entschuldigung als ausreichend akzeptiert hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Gegen Entscheidungen des Vorstands auf Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Bekanntgabe der das Mitglied belastenden Vorstandsentscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Umstände der Vorstandsentscheidung und gegebenenfalls schriftlich vorgebrachte Berufungsgründe der nächsten Mitgliederversammlung mit Übersendung der Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge oder Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und der nicht Angestellte/Angestellter des Vereins sein darf.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt sechs Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Kassenprüfers, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen, damit sie innerhalb der Ladungsfrist des § 8 Nr. 2 den Mitgliedern mitgeteilt werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist diejenige Person in ein Vorstandsamt gewählt, die dafür eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Berufungen von Mitgliedern gegen belastende Entscheidungen des Vorstands (Ablehnungen der Aufnahme oder Ausschluss) stattgeben.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Zu Satzungsänderungen, die den Vereinszweck abändern, ist zuvor die schriftliche Zustimmung des Finanzamts einzuholen oder das Einvernehmen mit dem Finanzamt herzustellen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller drei Vorstände.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinder und Jugend ARCHE Karlsruhe e.V.“, Zeppelinstr. 7 c, 76185 Karlsruhe, Steuer-Nr. 35022/61869, der als gemeinnützig anerkannt ist und der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die von dem Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 27.07.2020 beschlossen. Stutensee, den